

Satzung der Stadt Pasewalk über die Wärmeversorgung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage (Fernwärmesatzung)

Aufgrund von §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk in ihrer Sitzung am 15.07.2015 (Vorlage STV/074/2015)folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betrieb der Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Pasewalk betreibt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Pasewalk trägt die Verantwortung für die Wärmeversorgung. Sie bestimmt über Art und Umfang der Wärmeversorgungsanlagen, Art und Zustand des Wärmeträgers sowie die Herstellung, die Erweiterung und die Erneuerung der Wärmeversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet.
- (3) Die Stadt Pasewalk darf die Durchführung der Wärmeversorgung einem Wärmeversorgungsunternehmen übertragen. Absatz (1) bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Satzungszweck

- (1) Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.
- (2) Zweck der Fernwärmeversorgung ist der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, des Klimas und der Luft. Dieses Ziel fördert die Fernwärmeversorgung insbesondere durch einen hohen Anteil erneuerbarer Energien, einen hohen Anteil an Wärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-

Kopplungsanlagen und einer Reduzierung von gesundheitsgefährdenden Schadstoffen, im Wesentlichen, aber nicht nur, verursacht durch Feinstaub, Stickoxide, Schwefeldioxid, Kohlendioxid und Methan, im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen.

§ 3 Anwendungsbereich der Satzung

- (1) Das Versorgungsgebiet im Sinne dieser Satzung setzt sich aus mehreren separaten Versorgungsgebieten zusammen. Sie liegen innerhalb der in Anlage 1 -grafisch gekennzeichneten Grenzen und sind in Anlage 2 -textlich beschrieben. Sie tragen die Bezeichnung "Oststadt", "Altstadt" und "Volkskulturpark (VKP)". Die Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von den Eintragungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf diesem Wärmeverbrauch stattfindet oder stattfinden kann.
- (3) Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder dinglich Nutzungsberechtigte. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 3 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 5, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen.

(2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 3 liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 2 Abs. (1) genannten Zwecke ist nicht gestattet.
- (3) Abs. (1) und Abs. (2) gelten nicht in den Fällen des § 5 Abs. (1) und § 8 Abs. (2) dieser Satzung.

§ 7 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf nach § 2 Abs. (1) ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen nach § 1 Abs. (1) zu entnehmen.
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 2 Abs. (1) genannten Zwecke ist nicht gestattet.
- (3) Abs. (1) und (2) gelten nicht in den Fällen des § 5 Abs. (1) und § 8 Abs. (1) und Abs. (2) dieser Satzung.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Für Grundstücke, deren Fernwärmebedarf durch solarthermische Anlagen teilweise oder ganz gedeckt werden soll, wird eine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 nur soweit erteilt, wie die Fernwärmeversorgung nach § 1 Abs. (1) durch solarthermische Versorgung ersetzt werden kann.
- (2) Für Grundstücke, deren Wärmebedarf insbesondere zu Heizzwecken und zur Versorgung mit Heiß- und Warmwasser unter Einsatz anderer Erneuerbarer

Energien als nach Absatz (1) gedeckt werden soll, werden Befreiungen vom Anschluss- und vom Benutzungszwang erteilt, sofern und soweit kein Verbrennungsprozess stattfindet.

- (3) Der Antrag auf Befreiung nach den Absätzen (1) und (2) ist bei der Stadt Pasewalk schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (4) Die Befreiung vom Anschlusszwang sowie vom Benutzungszwang wird widerruflich und befristet erteilt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.07.1992 beschlossene Satzung Nr. 180-17/92 der Stadt Pasewalk über den Anschluss der Grundstücke in den Wohngebieten Innenstadt, Oststadt, Am Volkskulturpark und Gewerbegebiet an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Pasewalk mbH außer Kraft.

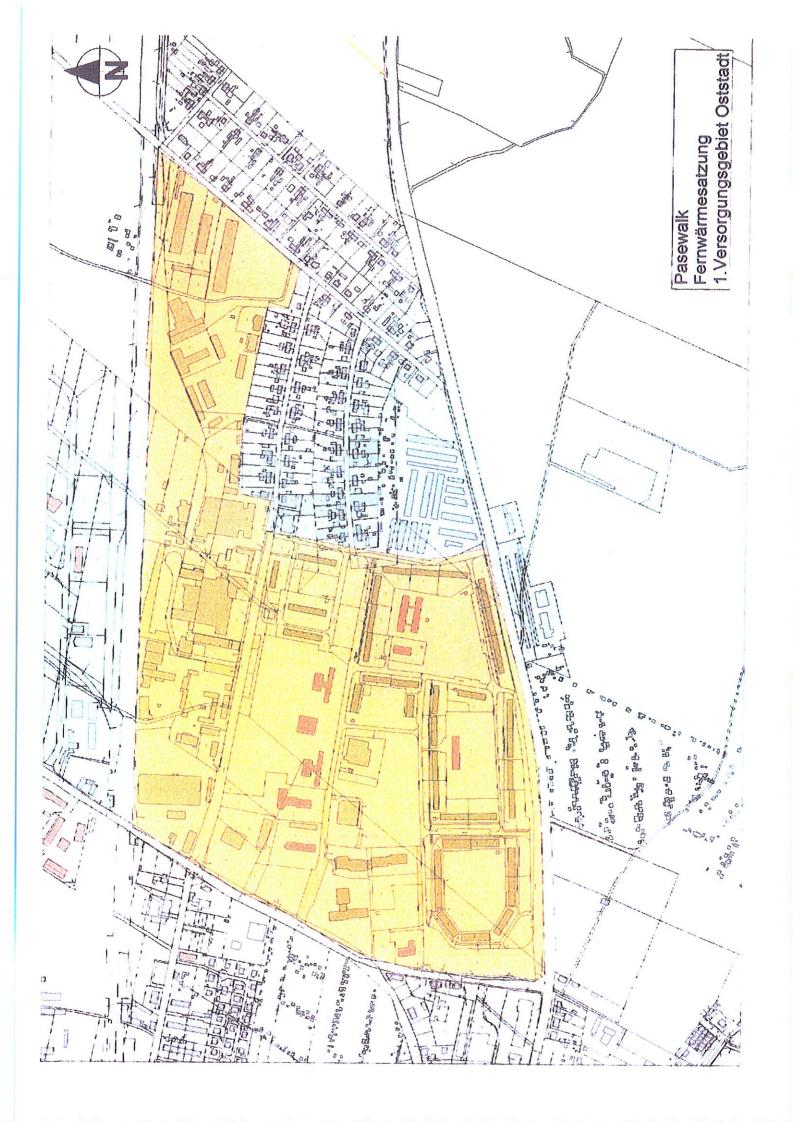
Pasewalk, den 16.07.2015

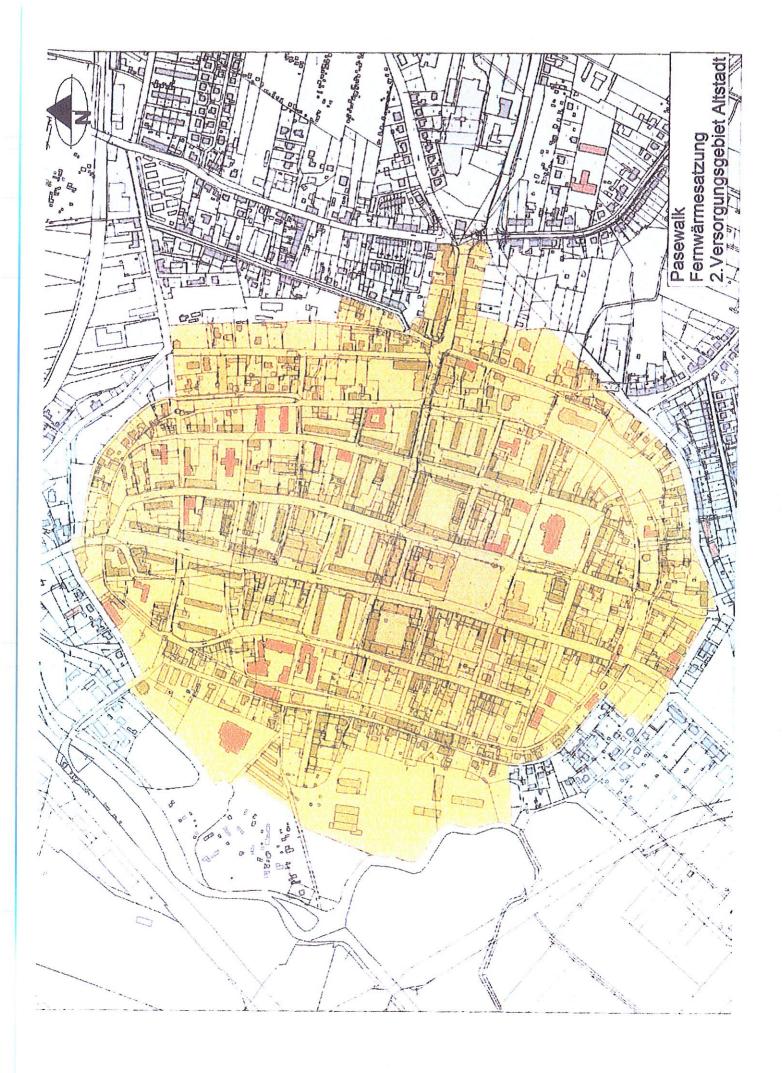
Sandra Nachtweih Die Bürgermeisterin

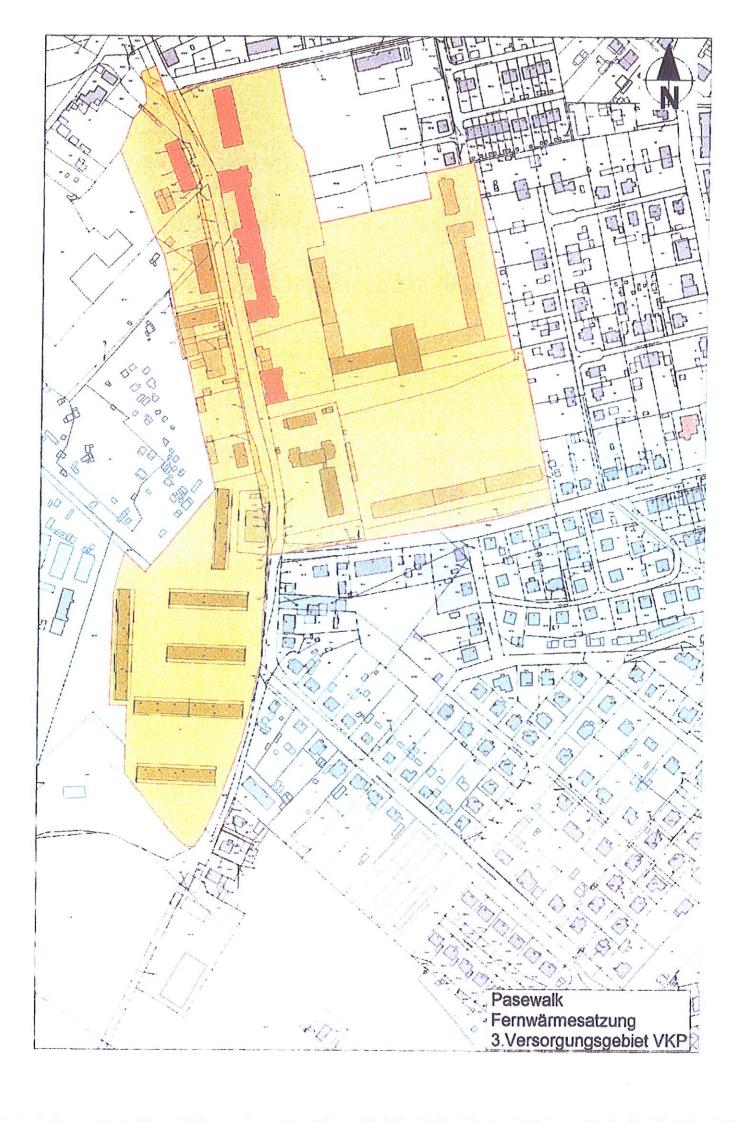


Anlage 1 -grafisch gekennzeichnete Grenzen der Versorgungsgebiete

- 1. Versorgungsgebiet "Oststadt"
- 2. Versorgungsgebiet "Altstadt"
- 3. Versorgungsgebiet "Volkskulturpark (VKP)"







Anlage 2 -textliche Beschreibung der Versorgungsgebiete

Pasewalk Fernwärmesatzung

1. Versorgungsgebiet Oststadt

Begrenzung

Nordgrenze:

Bahnstrecke Pasewalk-Löcknitz von Torgelower Straße bis Rothenburger Weg

nördliche Ostgrenze:

Straßenkörper des Rothenburger Weges

weiter

im Süden:

Nordgrenzen der nachfolgenden Flurstücke bis zur Richard-Wagner-Straße:

Südliche Ostgrenze:

Westseite Flur 43 Flurstück 85/5 bis Friedenstraße Friedenstraße westwärts bis Richard-Wagner-Straße Richard-Wagner-Straße bis Stettiner Chaussee

Südgrenze:

Stettiner Chaussee von Richard-Wagner-Straße bis Torgelower Straße

Westgrenze:

Torgelower Straße von Stettiner Chaussee bis Bahnstrecke Pasewalk –

Löcknitz

Die benannten Flurstücke gehören selbst nicht zum Satzungsgebiet.

Pasewalk Fernwärmesatzung

2. Versorgungsgebiet Altstadt

Begrenzung:

Bahnhofstraße von Ecke Bahnhofstraße / Haußmannstraße bis Fischerstraße Weiter Fischerstraße bis Mühlenstraße weiter Mühlenstraße in Richtung Osten über Haußmannstraße hinweg bis Lindenstraße 4 (Flur, Flurstück 77)

Weiter südwärts an der Westgrenze der Flurstücke:

Flur Flurstück

27 80/4 bis zum Südost Grenzpunkt von Haußmannstr. 32 (Flur 27, Flurst.80/1)

Weiter gerade Linie südwärts bis zum Nordostgrenzpunkt von Haußmannstraße 18 (Fl.27, Flst. 86/4) weiter südwärts entlang Uhlengang bis Nordwestgrenzpunkt des Flurstückes 86/2 der Flur 27, weiter ostwärts bis zur Blumenstraße

Weiter südwärts Westseite der Blumenstraße bis Einmündung Uhlengang, weiter ostwärts entlang der Südgrenze der Flurstücke

Flur Flurstück 27 54/3 27 54/4 27 54/1 27 55

Weiter südwärts entlang der Westseite der Feldstraße, Ahornstraße über die Stettiner Straße bis zur Westseite der Einbindung der Stettiner Straße in die Löcknitzer Straße bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 148/2 der Flur 27

Weiter westwärts zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 147/6 weiter westwärts entlang der Südgrenzen der Flurstücke:

Flur Flurstück 27 147/6 27 146 27 145

weiter westwärts bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 139 der Flur 27 weiter südwärts bis zur Löcknitzer Straße entlang der Westgrenze der Furstücke

Flur Flurstück
27 141
27 151/5
27 155/4
27 161
26 1/4

Weiter südwestwärts entlang der Nordseite der Löcknitzer Straße bis zur Einmündung der Kalandstraße (südlicher Grenzpunkt Flur 27, Flurstück 244/13), weiter entlang der Flurstücksgrenze bis zum nordwestlichen Grenzpunkt Flur 27 Flurstück 244/13, weiter westwärts die Kalandstraße querend zur Nordseite der Oskar-Picht-Straße, weiter westwärts die Prenzlauer Straße querend bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Hospitalstraße 1 (Flur27, Flurstück 341), weiter nordwärts entlang der Ostgrenze der Flurstücke 341, 333/4, 378/3 und 334/1 (Schlüsselgang) der Flur 27 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 380/2 der Flur 27 (Neuapostolische Kirche) weiter entlang der Nordseite der Gartenstraße bis zum nordwestlichen Grenzpunkt von Gartenstraße 51 (Flur 27,

Flurstück 385/1) weiter westwärts die Gartenstraße querend zum südöstlichen Grenzpunkt von Gartenstraaße 24 (Flur 27, Flurstück 357), weiter entlang der Südgrenze der Flurstücke 357 und 356 der Flur 27, weiter nordwärts die Klosterstraße querend bis zur Mühlenstraße entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke

Flur	Flurstück
27	356
28	218/7
28	218/14, dann Klosterstraße schräg querend zum nächsten Flurstück
28	224
28	218/2
28	218/3
28	181/2

Weiter die Mühlenstraße querend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 176/6 der Flur 28 (Turbinenhaus), weiter in südöstliche Richtung bis zur Ostseite der Einmündung der Haußmannstraße, weiter entlang der Haußmannstraße in nordöstliche Richtung bis zur Bahnhofstraße, diese querend und bis zum Anfangspunkt

Die benannten Flurstücke gehören selbst zum Satzungsgebiet.

Pasewalk Fernwärmesatzung

3. Versorgungsgebiet VKP

beinhaltet östlich der Straße "An der Kürassierkaserne" folgende die Flurstücke

Flur	Flurstück	
26	91/1	130/5
	91/3	130/6
	127	130/9
	128/1	130/11
	130/2	130/13
	130/4	

westlich die Flächen des Volkskulturparkes mit folgenden Flurstücken

Flur	Flurstück	
24	101/26	131
	101/28	132
	104/10	133
	104/11	134
	128/1	135
	129	136
	130	

beinhaltet weiter westlich der Straße "An der Kürassierkaserne" folgende Flurstücke

Flur	Flurstück		
24	101/12	104/4	105/2
	101/13	104/5	106/1
	102/2	104/6	106/2
	102/3	104/7	
	103/2	104/8	
	103/3	104/9	
	103/5	105/1	
27 220/4 mit einer Teilfläche von 40 m Tiefe ab Str		40 m Tiefe ab Straßengrundstück	
	221/4		
	232/1		

Die benannten Flurstücke gehören selbst nicht zum Satzungsgebiet.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter <u>www.pasewalk.de</u> am: 28.07.2015

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 16.07.2015

Sandra Nachtweih Die Bürgermeisterin